****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,  
gestern (02.06.2020) hat die Landesregierung Schleswig-Holstein angesichts der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Corona-Pandemie weitere Lockerungen angekündigt. Viele relevante Informationen liegen uns nun vor und auch, wenn der heutige Newsletter recht umfangreich ist, empfehlen wir Ihnen, ihn vollständig (quer-) zu lesen.**

Quelle: TVSH-Rundschreiben vom 03.06.2020

Eine entsprechend überarbeitete Verordnung soll am kommenden Freitag, 05.06.2020, vom Kabinett beschlossen werden und ab dem 08.06.2020 in Kraft treten.

**Eckpunkte der Lockerungen sind:**

* **Jugendherbergen** sollen ihren Regelbetrieb wieder aufnehmen können und **Jugendfreizeiten** wieder ermöglicht werden. Aktuell arbeite die Landesregierung an einem Konzept, wie dieses unter den notwendigen Hygieneanforderungen umgesetzt werden kann. Dazu gehören auch entsprechende Hygienekonzepte für Ferienfreizeiten.
* Erlaubnis zum Öffnen der **Freizeitparks** in Schleswig-Holstein sowie der **Freibäder** im Norden mit entsprechenden Konzepten der Betreiber über Abstandsgebote und Hygieneregeln. Auch **Hallenbäder** sollen grundsätzlich mit entsprechenden Konzepten und Auflagen wieder öffnen dürfen.
* **Wellnessbereiche** etwa in Hotels dürfen ihren Betrieb grundsätzlich mit entsprechen-den Maßnahmen oder Einschränkungen, die bis Freitag, 05.06.2020, erarbeitet werden, wiederaufnehmen.
* **Gastronomischen Betrieben**, deren Öffnungszeiten bisher auf 22 Uhr beschränkt sind, dürfen von kommenden Woche an bis 23 Uhr geöffnet haben.
* Erleichterungen bei den Bestimmungen zu den **Kontaktverboten**; so sollen Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sowohl im privaten wie im öffentlichen Raum wieder zulässig sein. Die **Maskenpflicht** im öffentlichen Raum, die vor allem den ÖPNV sowie Einkäufe betrifft, soll bestehen bleiben.

**Das Landeskabinett hat außerdem am 02.06.2020 ein Veranstaltungsstufenkonzept beschlossen, das ein stufenweises Zulassen unterschiedlicher Veranstaltungsformate vorsieht.**

Eine Einteilung verschiedener Veranstaltungsformate in Risikogruppen finden Sie hier:   
[www.schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33379877/9804e1394-1fdfq5f)

Die jeweiligen Öffnungsstufen orientieren sich dabei an dem Infektionsrisiko, das maßgeblich von der Art und der Größe der Veranstaltungen abhängig ist. Abstandsgebot, Hygienemaßnahmen und Zugangskontrollen sind einzuhalten.

**Ab Montag, 08.06.2020, soll nach dem heute beschlossenen Konzept gelten:**

* **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter,** bei denen Abstände eingehalten werden können und ein geringes Maß an Interaktion besteht sowie die Teilnehmer in der Regel erfasst werden und feste Plätze haben (z.B. Vorträge, Lesungen, Theater- und Filmvorführungen sowie Konzerte mit sitzendem Publikum): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen im **Außenbereich für bis zu 250 Gäste** zugelassen. Bei Veranstaltungen dieser Art **in geschlossenen Räumen** können **bis zu 100 Personen** teilnehmen.
* **Veranstaltungen mit wechselndem Publikum,** bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können (z.B. Messen, Flohmärkte, Landmärkte): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen **im Außenbereich** für **bis zu 100 Personen, die sich maximal gleichzeitig** auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
* **Gruppenaktivitäten,** bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht (z.B. Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen): Diese sind mit festem und bekanntem Publikum **im Außenbereich** mit entsprechenden Maßnahmen **mit bis zu 50 Personen** erlaubt.

**Ab 29.06.2020 ist nach dem Konzept vorgesehen:**

* **Veranstaltungen mit wechselndem Publikum,** bei denen Abstände überwiegend eingehalten werden können (z.B. Messen, Flohmärkte, Landmärkte): Diese sind mit entsprechenden Maßnahmen **im Außenbereich** für **bis zu 250 Personen, die sich maximal gleichzeitig** auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, zugelassen.
* **In Innenräumen** sind sie bis mit **maximal 100 Personen** zugelassen. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
* **Gruppenaktivitäten,** bei denen das Abstandsgebot in der Praxis nur teilweise eingehalten werden kann, da ein hohes Maß an Interaktion besteht (z.B. Familienfeiern, Empfänge oder Exkursionen): Diese sind mit festem und bekanntem Publikum im Außenbereich mit entsprechenden Maßnahmen auch **in Innenräumen** mit entsprechenden Maßnahmen mit **bis zu 50 Personen** erlaubt sein.

Die Landesregierung beabsichtigt, basierend auf dem Veranstaltungskonzept zu gegebener Zeit weitere Öffnungsschritte im Veranstaltungsbereich festzulegen. Der Zeitpunkt für diese Lockerungen ist abhängig von der infektionsmedizinischen Lage, die fortlaufend bewertet wird. Anhand dieser sollen einzelne Öffnungsschritte mit konkreten Terminen hinterlegt werden. **Großveranstaltungen bleiben bis mindestens 31.08.2020 untersagt.** Großveranstaltungen und offene Stufen im Konzept sind also **nicht automatisch ab dem 01.09.2020 erlaubt.** Vor diesem Datum wird eine Neubewertung erfolgen, anhand derer dann über das weitere Vorgehen entschieden wird.

**Noch ein Hinweis an die Vermieter / Vermittler von Ferienunterkünften unter Ihnen:**

Folgende Frage wurde in den vergangenen Tagen vielfach gestellt:

Wie ist die rechtliche Lage, wenn **Personen aus 3 Haushalten eine Ferienwohnung** gemietet haben? Theoretisch könnten ja zwei der drei Personen anreisen, bzw. wurde der Vertrag ggf. nur von einer Person unterschrieben. - Gibt es einen Anspruch auf kostenlose Stornierung?

Nun hat der Deutsche Tourismusverband eine Einschätzung hierzu gegeben:

Die Verordnung in Schleswig-Holstein **verbietet** in § 2 Abs. 4 **Zusammenkünfte im privaten Raum von mehr als zwei Haushalten.** Diese Vorschrift gilt damit wohl auch für Ferienunterkünfte.

"Eine Gruppe, die aus mehr als zwei Haushalten besteht, darf demzufolge nicht untergebracht werden, wenn die Gäste nicht unter Einhaltung der Auflagen beherbergt werden können. In diesem Fall muss die Buchung kostenlos storniert werden, wenn die Buchung für die ganze Gruppe vorgenommen wurde. Es handelt sich um einen Fall der sogenannten rechtlichen Unmöglichkeit, da die Vermietung, so wie ursprünglich gebucht, untersagt ist. Die Pflicht zur Leistung entfällt damit für beide Vertragsparteien.

Sicherlich ist aber immer der Einzelfall und die Umstände der Buchung zu betrachten. Grundsätzlich kann man aber die Gruppe wohl nicht darauf verweisen, dass ja nur ein Teil anreisen kann. Auch nicht, dass nur eine Person den Vertrag unterschrieben hat - diese wird im Regelfall als Vertreter für die Gruppe anzusehen sein, für die gebucht wurde (wenn er dies offengelegt hat)."

Dem ist hinzuzufügen, dass es für Schleswig-Holstein eine Einschränkung dieser Aussage gibt, die sich aus § 2, Absatz 4, Satz 2 der Landesverordnung ergibt: "Darüber hinaus sind Zusammenkünfte von Ehegatten, Geschiedenen, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten, Geschwistern, eigenen Kindern und anderen in gerader Linie Verwandten zulässig, soweit die Teilnehmerzahl 10 Personen nicht übersteigt."

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200  
[arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de](mailto:arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de)  
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33379118/9804e1394-1fdfq5f)  
  
Tourismus-Agentur Lübecker Bucht  
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134  
  
Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.  
  
Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337